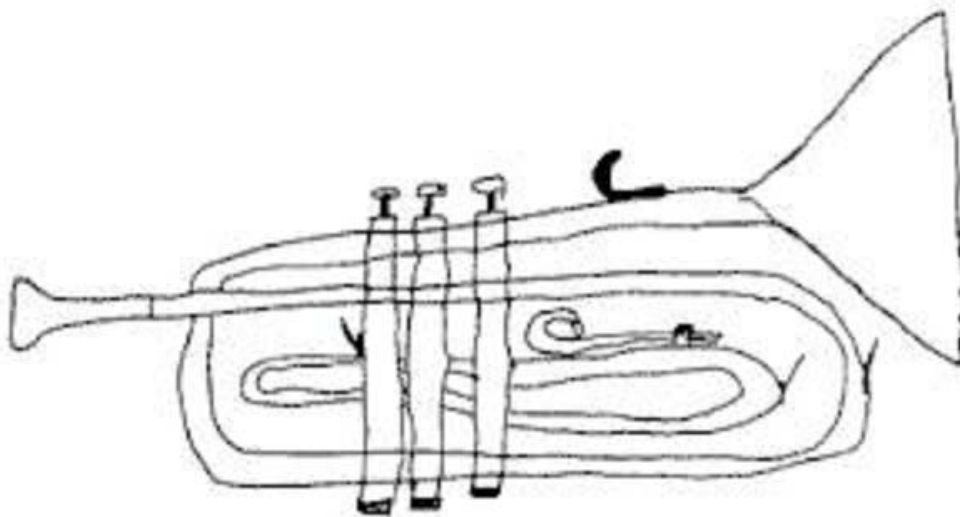


EINWOHNERGEMEINDE TURGI



REGLEMENT DER MUSIKSCHULE

2005





Inhalt

1. Leitsätze der Musikschule Turgi

2. Organisation

3. Mitgliedschaft

4. Finanzen

5. Lehrpersonen

6. Unterrichtsorganisation

7. Pflichten der Schulleitung der Musikschule Turgi

8. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

9. Schlussbestimmungen

Anhang A – Besoldungsreglement

Anhang B – Instrumentalangebot

Anhang C – Tarife für den Musikunterricht

Anhang D – Saläransätze, gültig ab 1. Januar 2005



1. Leitsätze der Musikschule Turgi

- 1.1 Unsere Musikschule ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Turgi das Erlernen eines Musikinstruments.
- 1.2 Mit unseren Schülerinnen und Schülern bauen wir eine Beziehung zur Musik auf und fördern die musikalische Kompetenz.
- 1.3 Unser Bildungsauftrag ist die allgemeine Musikerziehung, das Musizieren in der Gemeinschaft, die Freizeitgestaltung, die Nachwuchs- und Begabtenförderung.
- 1.4 Das Team der Instrumentallehrpersonen ist stets darauf bedacht, kompetent und menschlich die Persönlichkeit unserer Schülerinnen und Schülern zu fördern.
- 1.5 Wir vermitteln positive Erfahrungen und erleben die Musik als Schlüssel zur Ausgeglichenheit und Zufriedenheit im Leben.
- 1.6 Als kulturelles Zentrum sind wir beteiligt am Kulturleben unserer Gemeinde und der Region.
- 1.7 Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule der Gemeinde Turgi und den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen.



2. Organisation

- 2.1 Die Musikschule Turgi ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Turgi.
- 2.2 Die Musikschule ist ein Teil der Schulen von Turgi.
- 2.3 Zur Führung der Musikschule Turgi wählen der Gemeinderat und die Schulpflege eine Musikschulleiterin/einen Musikschulleiter.
- 2.4 Die Musikschule Turgi bietet – gemäss Angebot – einen fundierten Instrumentalunterricht an. Für das Gruppenspiel bestehen Möglichkeiten des Zusammenspiels in verschiedenen Ensembles.
- 2.5 Grundsätzlich wird der Musik-Grundschulunterricht für Kinder ab dem 6. Lebensjahr (grosser Kindergarten), der Instrumentalunterricht für Kinder ab der 1. Klasse sowie für Jugendliche, Lehtöchter, Lehrlinge und Studierende mit Wohnsitz in Turgi bis zum 25. Lebensjahr finanziell unterstützt.
- 2.6 Ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde Turgi steht die Musikschule auch Schülerinnen und Schülern auswärtiger Gemeinden offen. In der Regel werden diese von ihrer Wohngemeinde finanziell unterstützt.
- 2.7 Erwachsene aus Turgi können ebenfalls (ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde) in die Musikschule Turgi aufgenommen werden. Für auswärtige erwachsene Schülerinnen und Schüler behält sich die Gemeinde Turgi das Recht vor, einen Beitrag für Raummieten und Infrastruktur zum Schulgeld zu verrechnen.

3. Mitgliedschaft

Die Musikschule ist Mitglied des VMS (Verein Musikschulen Schweiz) und VAM (Vereinigung Aarg. Musikschulen).



4. Finanzen

- 4.1 Die Musikschule Turgi wird finanziert durch:
Beiträge der Gemeinde Turgi und anderer Gemeinden
Beiträge der Musikschülerinnen und –schüler bzw. der Eltern
- 4.2 Die Kosten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Turgi werden je zur Hälfte durch den Anteil der Gemeinde Turgi sowie das Schulgeld der Schülerinnen und Schüler gedeckt. (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1991). Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Instrumentalunterricht der Musikschule Turgi, reduziert sich der Beitrag wie folgt:
für das 2. Kind um 25 %
für das 3. Kind um 30 %
ab dem 4. Kind um 50 % gemäss Tarif / Musikunterricht Anhang C.
- 4.3 Auswärtige Schülerinnen und Schüler, Erwachsene und Musikstudenten bezahlen die effektiven Kosten.
- 4.4 Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Schulleitung der Musikschule Turgi erarbeitet und mit dem Gesamtbudget dem Gemeinderat vorgelegt. Der Gemeinderat genehmigt innerhalb des Schulbudgets die Elternbeiträge bzw. den Gemeindebeitrag.
- 4.5 Wo es besondere Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat den Beitrag ermässigen oder erlassen. Dafür ist ein Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi notwendig.
- 4.6 Instrumentalunterricht, der an der Musikschule Turgi nicht angeboten wird, kann auf schriftliches Gesuch der Eltern und nach Prüfung der Schulleitung der Musikschule Turgi subventioniert werden. Die Rückerstattung des Kursgeldes beträgt max. 50 % der Rechnung, darf aber die von der Gemeinde Turgi übliche Subventionierung nach Tarif nicht überschreiten.
- 4.7 Die Gemeinde Turgi stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung und die Musikschule Turgi beschafft die Instrumente, welche nicht zum Unterricht mitgenommen werden können.
- 4.8 Das Schulgeld wird nach dem ersten Quartal erhoben.
- 4.9 Die Verwaltung und das Inkasso sind Aufgaben der Musikschule Turgi und der Finanzverwaltung der Gemeinde Turgi.
- 4.10 Bei Wegzug oder längerer Krankheit kann eine Schülerin oder ein Schüler mit einem schriftlichen und dokumentierten Antrag an die Schulleitung der Musikschule Turgi z.Hd. des Gemeinderats Turgi einen Teil des Schulgeldes zurückverlangen.
- 4.11 Alle abzuschliessenden Verträge mit finanziellen Auswirkungen werden vom Gemeinderat Turgi auf Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi genehmigt und unterzeichnet.



5. Lehrpersonen

- 5.1 Die nachfolgenden Regelungen bezüglich Anstellung und Besoldung gelten nur für Lehrpersonen, welche durch die Musikschule Turgi angestellt und durch die Gemeinde Turgi besoldet werden.
- 5.2 Lehrpersonen, deren Pensen durch den Kanton besoldet werden, unterstehen dem GAL (Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen).
- 5.3 Die Lehrpersonen, deren Pensen durch die Gemeinde besoldet werden, unterstehen dem Personalreglement der Gemeinde Turgi.
- 5.4 Die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der Musikschule Turgi sind im Personalreglement der Gemeinde Turgi geregelt. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat Turgi auf Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi und wird in einem Anstellungsvertrag mit Salärangabe (inkl. 13. Monatsgehalt) bestätigt.
- 5.5 Wählbar sind Lehrpersonen, welche im Besitze einer BAB (Berufsausübungsbewilligung) sind. Die Stundenzahl wird semesterweise auf Grund der gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahlen festgelegt. Ein Anspruch auf eine Mindeststundenzahl besteht nicht.
- 5.6 Kann eine Lektion nicht erteilt werden, hat die Lehrperson ihre Schülerinnen und Schüler sowie die Schulleitung der Musikschule Turgi umgehend zu benachrichtigen. Ausgefallene Lektionen müssen nachgeholt werden. Bei Krankheit und Absenzen der Lehrperson gemäss Art. 40 des Personalreglements Turgi vom 23. November 2001 müssen die ausgefallenen Lektionen nicht nachgeholt werden.
- 5.7 Für jeden voraussehbaren Stundenausfall reicht die Lehrperson der Schulleitung der Musikschule Turgi frühzeitig ein Urlaubsgesuch ein. Die ausfallenden Unterrichtsstunden sind im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern vor- oder nachzuholen.
- 5.8 Wird die Einstellung einer Stellvertretung nötig, wird diese von der Lehrperson selbst und/oder von der Schulleitung der Musikschule Turgi gesucht. Die Genehmigung erfolgt in der Kompetenz der Schulleitung der Musikschule Turgi.



6. Unterrichtsorganisation

- 6.1 Die Ein- und Austritte erfolgen jeweils auf Semesterbeginn. Bei Neuzuzügern entscheidet die Schulleitung der Musikschule Turgi über die Zuteilung. An-/Abmeldeformulare können bei der Klassenlehrperson bezogen werden, welche auch die An-/Abmeldetermine bekannt gibt.
- 6.2 Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt im ersten Semester in der zweiten Woche. Der Unterricht fällt während den Schulferien, den gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen aus. Bei schulfreien Tagen ist die Mitteilung der Schulleitung der Primar- und/oder Bezirksschule gültig. Bei Sonderschulwochen findet der Instrumentalunterricht statt (Ausnahme Lagerwochen).
- 6.3 Kann die Schülerin oder der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist die Lehrperson so früh wie möglich durch den gesetzlichen Vertreter zu informieren. Abgesagte Lektionen werden weder nachgeholt noch vergütet.
- 6.4 Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schulleitung der Musikschule Turgi in Absprache mit den einzelnen Instrumentallehrpersonen. Die Lehrpersonen vereinbaren den Unterrichtstermin direkt mit den Schülerinnen und Schülern.
- 6.5 Die Anschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Schülerinnen und Schüler.
- 6.6 Das Instrumentalangebot wird durch die Schulleitung der Musikschule Turgi festgelegt und ist im Anhang A aufgeführt.
- 6.7 Instrumentalkurse, die an der Musikschule Turgi nicht angeboten werden, können an einer anderen anerkannten Musikschule oder bei einer diplomierten Lehrperson besucht werden (siehe 4.6).



7. Pflichten der Schulleitung der Musikschule Turgi

- 7.1 Die Schulleitung der Musikschule Turgi ist für die Organisation und den Betrieb der Musikschule im Rahmen des Musikschul-Reglements zuständig. Ihr obliegt die Organisation des musikalischen Unterrichts. Sie unterstützt und fördert alle Massnahmen zur Weiterentwicklung der Musikschule Turgi und ist für die Durchführung der Vortragsübungen aller Instrumentallehrpersonen der Musikschule Turgi, der Jahreskonzerte und weiterer musikalischer Veranstaltungen verantwortlich.
- 7.2 Die Schulleitung der Musikschule Turgi sucht die Lehrpersonen und stellt dem Gemeinderat Turgi einen Antrag auf Anstellung. Die Schulleitung der Musikschule Turgi übernimmt die Einteilung der Lehrpersonen in die einzelnen Besoldungsklassen.
- 7.3 Die Schulleitung der Musikschule Turgi erstellt das jährliche Budget und überwacht die Einnahmen und Ausgaben in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung Turgi.
- 7.4 Die Schulleitung der Musikschule Turgi veranlasst die Ausschreibung und die Publikation des Kursangebots für das neue Schuljahr.
- 7.5 Die Schulleitung der Musikschule Turgi kann Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder ihn nicht ordnungsgemäss besuchen, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen.
- 7.6 Für administrative Arbeiten kann das Sekretariat der Schulen Turgi beauftragt werden.



8. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- 8.1 Grundsätzlich ist jede Schülerin und jeder Schüler, jede und jeder Auszubildende sowie jede Studentin und jeder Student mit Wohnsitz in Turgi an die Musikschule aufzunehmen, welche/welcher nach den Bestimmungen dieses Reglements dazu berechtigt ist.
- 8.2 Schülerinnen und Schüler verpflichten sich den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen und sich korrekt zu verhalten.
- 8.3 Schülerinnen und Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert verhalten und/oder wiederholt grundlos dem Unterricht fern bleiben, werden vom Unterricht ausgeschlossen. In diesen Fällen wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.



9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile diese Reglements:
Anhang A – Besoldungsreglement
Anhang B – Instrumentalangebot
Anhang C – Tarife für den Musikunterricht.
Anhang D – Saläransätze, gültig ab 1. Januar 2005
Allfällige Anpassungen oder Änderungen der Anhänge A – D liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderats.
- 9.2 Dieses Reglement wird mit Gemeindeversammlungsbeschluss rechtskräftig. Änderungen unterliegen einem Gemeindeversammlungsbeschluss.
- 9.3 Die dazugehörenden Anhänge können auf Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi vom Gemeinderat Turgi geändert werden. Die Schulleitung der Musikschule Turgi ist von allfälligen Reglementsänderungen in Kenntnis zu setzen. Wünscht die Schulleitung der Musikschule Turgi eine Reglementsänderung, so hat sie einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat Turgi zu stellen.
- 9.4 Beschwerden sind an die Schulleitung der Musikschule Turgi zu richten.
- 9.5 Dieses Reglement tritt durch Annahme der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005 auf Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft.



Anhang A - Besoldungsreglement

Besoldung Schulleitung der Musikschule Turgi

Die Grundbesoldung wird durch den Gemeinderat Turgi festgelegt.

- Das Arbeitsverhältnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet.
- Salärauszahlungen: je 50 % per 30. Juni resp. 31. Dezember eines Kalenderjahres sowie ev. Spesen und sonstige Auslagen gemäss Belegen.
- Anpassung des Teuerungsausgleichs gemäss Entscheid des Gemeinderats Turgi.
- Sitzungsgelder werden gemäss Ansatz des Gemeinderats Turgi auf Ende eines Schulsemesters ausbezahlt.

Besoldung Instrumentallehrpersonen der Musikschule Turgi

Besoldungsklassen

Lehrberechtigung A

- Lehrdiplom eines staatlich anerkannten Konservatoriums
- Lehrdiplom des Schweiz. Musikpädagogischen Verbands
- Orchesterdiplom mit methodisch-didaktischer Zusatzausbildung eines staatlich anerkannten Konservatoriums
- Diplom als Blasmusik-Dirigent eines staatlich anerkannten Konservatoriums
- Diplom mit pädagogischer Abschlussprüfung des Swiss Jazz School
- BAB (Berufsausübungsbewilligung des BKS Departement Bildung, Kultur und Sport)

Lehrberechtigung B

- Ausweis C der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Musikerziehung (SAJM)
- Ausweis der Arbeitsgemeinschaft der Jugendmusikschule BL (AGJM)
- Ausweis für Blockflöte der HPF Zofingen
- Dirigentenkurs Oberstufe des Eidg. Musikverbandes und methodisch-didaktischer Kurs des Departements für Bildung, Kultur und Sport
- Ausweis über abgeschlossenen Dirigentenkurs an einem staatlich anerkannten Institut
- BAB (Berufsausübungsbewilligung des BKS Departement Bildung, Kultur und Sport)

Lehrberechtigung C

- Ausweis B der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendmusik- und Musikerziehung (SAJM)
- Ausweis Leiterkurs I des Zentralschweiz. Tambouren- und Pfeiferverbandes
- Dirigentenkurs Mittelstufe des Eidg. Musikverbandes und methodisch-didaktischer Kurs des Departements für Bildung, Kultur und Sport
- BAB (Berufsausübungsbewilligung des BKS Departement Bildung, Kultur und Sport)
- Lehrkräfte ohne Diplom und Ausweis



Die Grundbesoldung gilt pro Jahresstunde (50-Minuten-Lektion) zuzüglich Teuerungszulagen gemäss Entscheid des Gemeinderates.

Pro Praxisjahr werden die Besoldungen um eine Stufe erhöht. Für die Besoldungsklasse A erhöht sich die Besoldung pro Jahreslektion und Schuljahr um CHF 30, für die Besoldungsklassen B und C um je CHF 20.

Bei nicht vollständigen Unterrichtsgruppen im Instrumentalunterricht wird anteilmässig besoldet.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach der Anzahl der erteilten Lektionen entschädigt (Stundensatz = 1/40 der Grundbesoldung).

Die Auszahlungen erfolgen monatlich aufgrund der effektiv erteilten Lektionen.

Bei längeren Stellvertretungen können Lehrpersonen befristet angestellt und im Monatslohn entschädigt werden.



Anhang B - Instrumentalangebot an der Musikschule Turgi

Musikgrundschule

Die musikalische Grundschule wurde für die Kinder des grossen Kindergartens und der ersten Primarklasse eingerichtet. Diese Altersstufe ist sehr wichtig für die Förderung der musischen und seelischen Anlagen. Je früher und je mehr ein Kind von Musik umgeben ist, umso besser entfalten sich die vorhandenen Anlagen. Die Musikalische Grundschule trägt diesem Umstand Rechnung. Nicht theoretisch, sondern hörend, tastend, fühlend, im Spiel, in der Bewegung und beim Improvisieren soll das Kind Geräusche, Klänge, Töne und Musik erleben. Der zweijährige Kurs in einer Gruppe von 8-12 Kindern bildet somit das Fundament für den späteren Instrumentalunterricht.

Instrumentalunterricht

Die Altersangaben sind nur Richtlinien, im Einzelfall kann nach Absprache mit der entsprechenden Lehrkraft schon früher mit dem Instrumentalunterricht begonnen werden.

1. Blasinstrumente

1.1 Blockflöte

ab 1. Klasse

Die Blockflöte ist eines unserer ältesten Instrumente und hat eine einfache Bauweise. Die Originalliteratur reicht von den Anfängen der notierten Musik über Mittelalter und Renaissance bis hin zum Hochbarock. Ein reiches Repertoire für Blockflöte finden wir auch in der Musik des 20. Jahrhunderts. Die Blockflöte eignet sich hervorragend als Soloinstrument und in der Gruppe.

1.2 Querflöte

ab 4. Klasse

Die Querflöte wird als Solo- und Melodie-Instrument im Sinfonieorchester, in der Blasmusik, in der U-Musik, im Jazz, aber auch in Ensembles und in der Hausmusik eingesetzt. Voraussetzungen sind ein normales Körperwachstum, eine normale Zahnstellung und Lippenform.

1.3 Saxophon

ab 5. Klasse

Das Saxophon gehört zu den jüngsten Orchesterinstrumenten und ist - obwohl durch den Jazz erst richtig berühmt geworden - ein auch im klassischen Bereich nicht mehr wegzudenkendes Instrument. Dadurch hat es fast die ganze Stilpalette von der Klassik über Blasmusik, Pop, Rock bis zum Jazz zur Verfügung. Eine genügend kräftige Körperkonstitution ist hier Voraussetzung.

1.4 Klarinette

ab 5. Klasse

Die Klarinette gehört zu den beliebtesten Blasinstrumenten in allen Musikbereichen. Sie wird in der Volksmusik ebenso verwendet wie im Jazz, in Blasmusikvereinen oder in der klassischen Musik. Voraussetzungen für das Klarinettenspiel sind nicht zu kurze Finger und eine normale Zahnstellung.

1.5 Oboe

ab 5. Klasse

Die Oboe ist ein Doppelrohrblattinstrument mit besonders ausdrucksstarkem Ton. Sie ist vielfältig einsetzbar als Soloinstrument, in der Hausmusik, im Orchester und in der Blasmusik.



1.6 Trompete

ab 5. Klasse

Der helle Klang der Trompete ist der Traum vieler Jungen und Mädchen. Tatsächlich ist sie universell einsetzbar in Orchester, Blasmusik, Bläserensemble, Jazzband etc. Bei allen Blechblasinstrumenten wird der Ton durch Vibration der Lippen in einem trichterförmigen Mundstück erzeugt. Gesunde Zähne, normaler Körperbau, gutes Gehör und gesunde Atmung sind günstige Voraussetzungen zur Erlernung dieses Instruments.

1.7 Posaune

ab 5. Klasse

Der edle und warme Klang wie auch das Gleiten von einem Ton zum andern mit seinem ausziehbaren Zug sind die wesentlichen Merkmale der Posaune. Zur Erlernung dieses Instruments gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Trompete.

2. Saiteninstrumente

2.1 Violine

ab 2. Klasse

Die Violine oder Geige ist wahrscheinlich das bekannteste Orchesterinstrument und ist für viele Menschen der Inbegriff der klassischen Musik. Sie spielt aber auch im Jazz, in der Rock- und Volksmusik eine wichtige Rolle. Die Möglichkeiten des Zusammenspiels sind sehr vielfältig. Voraussetzungen zum Erlernen dieses Instruments sind Ausdauer, ein gutes Gehör und motorische Flexibilität. Viel Geduld und Verständnis ist hier auch seitens der Eltern nötig.

2.2 Violoncello

ab 3. Klasse

Für das Violoncello entscheiden sich gerne Kinder, die besonders auf dunkle Töne ansprechen. Celli (wie Geigen) gibt es in kindgerechten Grössen. Das Cello gilt als wichtiges Solo- und Begleitinstrument vor allem für klassische Musik, für Haus- und Kammermusik, in gewissen Sparten der Volksmusik und im Sinfonieorchester.

Voraussetzungen sind ein gutes Gehör und eine gute Spreizfähigkeit der linken Hand.

2.3 Gitarre

ab 2. Klasse

Die klassische Gitarre ist ein sehr vielfältiges und handliches Instrument. Sie ist als Solo- und auch als Ensemble-Instrument verwendbar. Reichhaltige Unterrichtsliteratur aus vier Jahrhunderten steht zur Verfügung. Für junge Spieler, deren Hände am Anfang noch zu klein sind, ist der Einstieg mit einem kleineren Instrument möglich. Auf der Grundlage des klassischen Gitarrenspiels können auch andere Stilrichtungen aufgebaut werden.

2.4 E-Bassgitarre und E-Gitarre

ab 5. Klasse

Das Fundament jeder Musikformation, eine harmonische und rhythmische Stütze für die moderne und die klassische Musik.



3. Tasteninstrumente

3.1 Klavier

ab 2. Klasse

Auf dem Klavier können Melodien und Harmonien gleichzeitig gespielt werden und das gemeinsame Musizieren ist mit fast allen Instrumenten möglich. Für kein anderes Instrument ist die Literatur so reichhaltig in fast allen Stilrichtungen. Voraussetzungen zum Klavierspielen sind Geschicklichkeit und gute Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit.

3.2 Keyboard

ab 2. Klasse

Das Keyboard hat sich mittlerweile in vielen Musiksparten, vor allem in der modernen U-Musik, etabliert. Wegen der Tastatur wird es oft mit dem Klavier verglichen, doch bestehen grosse Unterschiede in Anschlag, Klangverhalten und Spieltechnik. Gutes Rhythmusgefühl und Interesse an technischen Spielereien tragen sehr zum erfolgreichen Erlernen des Keyboardspiels bei.

3.3 Akkordeon

ab 3. Klasse

Als Solo- oder Begleitinstrument findet man das Akkordeon nicht nur in der Volksmusik, sondern auch in Pop, Rock, Jazz und in der klassischen Musik. Entsprechend umfangreich ist die Literatur für dieses Instrument und die Möglichkeiten des Zusammenspiels sind sehr vielfältig.

4. Schlaginstrumente

4.1 Schlagzeug

ab 3. Klasse

Das Drum-Set hört man vor allem im Jazz, in der Rock-, Pop- und Unterhaltungsmusik. In Bands wird es hauptsächlich als Begleitinstrument gespielt, es eignet sich jedoch auch hervorragend als Soloinstrument und für das Experimentieren mit Klängen und Rhythmen (Improvisation). Rhythmische Begabung und koordinierte Motorik sind gute Voraussetzungen für das Erlernen des Schlagzeugspiels.

5. Andere

5.1 Solo-Gesang

ab 2. Oberstufe

Das Singen - als körpereigenes Instrument - ist die wohl früheste und ursprünglichste Art musikalischer Betätigung. Bestandteile der Gesangsausbildung sind: Atemtechnik, Stimmbildung und Artikulation. Stilmässig sind hier keine Grenzen gesetzt.

6. Möglichkeiten des Zusammenspiels

6.1 Jugendband

Oberstufe

Das Ensemble steht allen fortgeschrittenen Instrumentalisten ab der Oberstufe offen und ist kostenlos. Ziel jedes Instrumentalschülers sollte es sein, musikalische Erfahrungen in einer Gruppe zu machen und sich für einen späteren Eintritt in ein Orchester vorzubereiten.



6.2 Blockflötenchor

ab 2. Klasse

In dieser Gruppe werden Lieder und Stücke aus verschiedenen Ländern, Zeiten und Stilen eingeübt. Dabei werden die verschiedenen Instrumente der Blockflötenfamilie (Sopran-, Alt-, Tenor- und Bassflöte) eingesetzt.

6.3 Gitarrenensemble

ab 3. Klasse

Für die Gitarren-Schülerinnen und -Schüler besteht die Möglichkeit in einer Gruppe ein vielseitiges Repertoire einzuüben, welches Stücke aus verschiedenen Zeitabschnitten und Stilrichtungen enthält.

6.4 Kammermusik

Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, welche ein klassisches Instrument lernen, z.B. Violine, Cello, Klavier, Querflöte etc, und in einer kleineren Gruppe hauptsächlich klassische Werke einstudieren möchten.

7. Theorie

7.1 Theoriekurs

1./2. Klasse Oberstufe

Eine Lektion 14-täglich um die notwendigen theoretischen Kenntnisse zu erlernen, welche ein schnelles und effektives Üben und ein erfolgreiches Musizieren fördern. Die Themen sind Rhythmus, Tonarten, die musikalische Sprache, das Notenlesen usw.



Anhang C - Tarife Musikunterricht

Elternbeiträge pro Semester, Ansätze nach Reglement

SchülerInnen wohnhaft in Turgi	16 2/3 Min.	25 Min.	37.5 Min.	50 Min.
Unter-/Mittelstufe*		CHF 425	CHF 645	CHF 850
Oberstufe*	gratis	CHF 160	CHF 395	CHF 645
Blockflöte Gruppenunterricht*				CHF 180
Unter-/Mittelstufe 75 %**		CHF 319	CHF 484	CHF 638
Oberstufe 75 % **		CHF 120	CHF 296	CHF 484
Blockflöte Gruppenunterricht 75 % **				CHF 135
Unter-/Mittelstufe 70 % ***		CHF 298	CHF 452	CHF 595
Oberstufe 70 % ***		CHF 112	CHF 277	CHF 452
Blockflöte Gruppenunterricht 70 % ***				CHF 126
GesangsschülerInnen: jeweiligen U/M-Tarif (kein Kantonsbeitrag)				
Lehrlinge / StudentInnen		CHF 425	CHF 645	CHF 850
Erwachsene		CHF 850	CHF 1290	CHF 1700
Kammermusik	Unter-/Mittel- und Oberstufe: CHF 170			
Blockflötenchor	CHF 30 bis CHF 40 pro SchülerInnen, je nach Anzahl OberstufenschülerInnen: gratis			
Ensemble (Oberstufe)	50 Min. pro Woche gratis Ausnahme Gitarre: 50 Min. 14-täglich			
Musikalische Grundschule pro Jahr	CHF 30			
* 1. Kind ** 2. Kind *** 3. Kind Ab dem 4. Kind wird der Elternbeitrag um 50 % reduziert.				
Auswärtige SchülerInnen	16 2/3 Min.	25 Min.	37.5 Min.	50 Min.
Unter-/Mittelstufe		CHF 850	CHF 1290	CHF 1700
Oberstufe mit Kantonsbeitrag	gratis	CHF 320	CHF 790	CHF 1290
SchülerInnen/StudentInnen ohne Kantonsbeiträge		CHF 850	CHF 1290	CHF 1700
Erwachsene		CHF 850	CHF 1290	CHF 1700
Einzelunterricht 37.5 Min. / 14-täglich			CHF 645	
Blockflöte Gruppenunterricht				CHF 360
Kammermusik	Unter-/Mittel- und Oberstufe: CHF 170			
Blockflötenchor	CHF 60 bis CHF 80 pro SchülerInnen, je nach Anzahl Oberstufen-SchülerInnen gratis			
Ensemble (Oberstufe)	50 min. pro Woche gratis (Gitarre: 50 min. 14-täglich)			
Musikalische Grundschule pro Jahr	CHF 60			



Anhang D – Saläransätze, gültig ab 1. Januar 2005

Index per 1. Januar 2005 – 144.86 Basispunkte

Besoldungs- kategorien	A		B		C	
	100	144.86	100	144.86	100	144.86
Anfangslohn	CHF 1'718	CHF 2'488.70	CHF 1'718	CHF 2'488.70	CHF 1'394	CHF 2'019.35
1. Dienstjahr	CHF 1'748	CHF 2'532.15	CHF 1'738	CHF 2'517.65	CHF 1'414	CHF 2'048.30
2. Dienstjahr	CHF 1'778	CHF 2'575.60	CHF 1'758	CHF 2'546.65	CHF 1'434	CHF 2'077.30
3. Dienstjahr	CHF 1'808	CHF 2'619.05	CHF 1'778	CHF 2'575.60	CHF 1'454	CHF 2'106.25
4. Dienstjahr	CHF 1'838	CHF 2'662.55	CHF 1'798	CHF 2'604.60	CHF 1'474	CHF 2'135.25
5. Dienstjahr	CHF 1'868	CHF 2'706.00	CHF 1'818	CHF 2'633.55	CHF 1'494	CHF 2'164.20
6. Dienstjahr	CHF 1'898	CHF 2'749.45	CHF 1'838	CHF 2'662.55	CHF 1'514	CHF 2'193.20
7. Dienstjahr	CHF 1'928	CHF 2'792.90	CHF 1'858	CHF 2'691.50	CHF 1'534	CHF 2'222.15
8. Dienstjahr	CHF 1'958	CHF 2'836.35	CHF 1'878	CHF 2'720.45	CHF 1'554	CHF 2'251.10
9. Dienstjahr	CHF 1'988	CHF 2'879.80	CHF 1'898	CHF 2'749.45	CHF 1'574	CHF 2'280.10
10. Dienstjahr	CHF 2'018	CHF 2'923.25	CHF 1'918	CHF 2'778.40	CHF 1'594	CHF 2'309.05
11. Dienstjahr	CHF 2'048	CHF 2'966.75	CHF 1'938	CHF 2'807.40	CHF 1'614	CHF 2'338.05
12. Dienstjahr	CHF 2'078	CHF 3'010.20	CHF 1'958	CHF 2'836.35	CHF 1'634	CHF 2'367.00
13. Dienstjahr	CHF 2'108	CHF 3'053.65	CHF 1'978	CHF 2'865.35	CHF 1'654	CHF 2'396.00
14. Dienstjahr	CHF 2'138	CHF 3'097.10	CHF 1'998	CHF 2'894.30	CHF 1'674	CHF 2'424.95
15. Dienstjahr	CHF 2'168	CHF 3'140.55	CHF 2'018	CHF 2'923.25	CHF 1'694	CHF 2'453.90
16. Dienstjahr	CHF 2'198	CHF 3'184.00	CHF 2'038	CHF 2'952.25	CHF 1'714	CHF 2'482.90
17. Dienstjahr	CHF 2'228	CHF 3'227.50	CHF 2'058	CHF 2'981.20	CHF 1'734	CHF 2'511.85
18. Dienstjahr	CHF 2'258	CHF 3'270.95	CHF 2'078	CHF 3'010.20	CHF 1'754	CHF 2'540.85
19. Dienstjahr	CHF 2'288	CHF 3'314.40	CHF 2'098	CHF 3'039.15	CHF 1'774	CHF 2'569.80
20. Dienstjahr	CHF 2'318	CHF 3'357.85	CHF 2'118	CHF 3'068.15	CHF 1'794	CHF 2'598.80
21. Dienstjahr	CHF 2'348	CHF 3'401.30	CHF 2'138	CHF 3'097.10	CHF 1'814	CHF 2'627.75
22. Dienstjahr	CHF 2'378	CHF 3'444.75	CHF 2'158	CHF 3'126.05	CHF 1'834	CHF 2'656.75
Durchschnitt	CHF 2'048	CHF 2'966.75	CHF 1'938	CHF 2'807.40	CHF 1'614	CHF 2'338.05



Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Juni 2005.

DER GEMEINDERAT

Gemeindeammann

Theo Wenger

Gemeindeschreiber

Erich Schmid